

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung **des Stadtrates** der Stadt Remagen vom 15.12.2025

Einladung: Schreiben vom 09.12.2025

Tagungsort: in der Rheinhalle, An der Alten Rheinbrücke, Remagen

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 19:45 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Björn Ingendahl

Beigeordnete/r

Andrea Georgi

Rita Schäfer

Volker Thehos

Ratsmitglieder

Frank Bender

Michael Berndt

Prof. Dr. Frank Bliss

Axel Blumenstein

Carmen Carduck

Jan Doemen

Egmond Eich

Bettina Fellmer

Sabine Glaser

Rita Höppner

Tobias Josephs

Andreas Köpping

Emil Krezic

Alexander Lembke

Angela Linden-Berresheim

Antonio Lopez (bis TOP 19)

Susanne Müller

Thomas Nuhn

Rolf Plewa

Beate Reich

Niclas Schell

Fokje Schreurs-Elsinga

Wolfgang Seidler

Christina Steinhausen
Susanne Tempel
Dirk Tepper
Jürgen Walbröl
Olaf Wulf

Verwaltung

Gisbert Bachem
Marc Göttlicher
Björn Schröder

Schriftführer/in

Beate Fuchs

Entschuldigt fehlen:

Ratsmitglieder

Jens Huhn
Iris Loosen
Tim Schäfer
Herta Stiren

Der Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Er stellt den Ratsmitgliedern und Besuchern die Vertreter der Verwaltung vor.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet der Vorsitzende Punkt 5 "Umbau und Erweiterung der Grundschule Kripp; Vergabe des Planungsauftrags" von der Tagesordnung abzusetzen. Die Auftragssumme liegt unter 35.000 EUR, so dass die Vergabe durch den Bürgermeister erfolgen kann. Dem Antrag wird einstimmig entsprochen.

Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Bau- und Planungsangelegenheiten
Städtebauförderung / Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)
- Beratung und Beschlussfassung über die Modernisierungsrichtlinie 0253/2025/1
- 3 Bau- und Planungsangelegenheiten
2. Änderung Bebauungsplan 40.14 "Gewerbegebiet Oedingen"
- Einleitung des Planverfahrens
0287/2025/1

- 4 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
1. Änderung Bebauungsplan 10.56 "Einzelhandel Goethestraße",
Remagen
- Vorstellung der Planung
- Aufstellungsbeschluss
0294/2025/2
- 5 Fortschreibung des Schulentwicklungsplans; Vorstellung und Beratung
0290/2025/1
- 6 Ersatzbeschaffung Dienstwagen hauptamtlicher Gerätewart Feuerwehr;
Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln
0315/2025
- 7 Änderung der Hauptsatzung; Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher
Feuerwehrangehöriger
0301/2025/1
- 8 Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhe-
bung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Remagen
0302/2025/1
- 9 Erlass einer Satzung zur Regelung der Plakatierung für die Wahlwerbung
im öffentlichen Verkehrsraum während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbe-
satzung)
0305/2025/1
- 10 Gründung des "Gewässerzweckverband Landkreis Ahrweiler"
0296/2025/1
- 11 Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Untere Ahr"; Än-
derung der Sitzverteilung
0289/2025/1
- 12 Bildung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts der Städte
Sinzig und Remagen im Bereich der Wasserversorgung und Abwasser-
beseitigung; Erlass der Anstaltssatzung
0251/2025/2
- 13 Nachbesetzung von Ausschüssen; Ausschuss für Jugend, Familie, Senio-
ren und Soziales
0310/2025
- 14 Annahme von Geldzuwendungen
0316/2025
- 15 Überörtliche Prüfung der Stadtkasse 2025
0317/2025

- 16 Haushalt 2026; Anträge von Vereinen
0307/2025/1
- 17 Festsetzen der Gebühren und Beiträge 2025; Abwasserbeseitigung
0303/2025/1
- 18 Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2026
0271/2025/1
- 19 Stellenplanentwurf für das Jahr 2026
0272/2025/3
- 20 Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2026
0273/2025/3
- 21 Mitteilungen
- 22 Anfragen

7. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Zu Punkt 1 – Einwohnerfragestunde –

Eine Bürgerin weist auf den Umstand hin, dass viele Frauen nach häuslicher Gewalt Zuflucht im Frauenhaus suchen. Die Kapazitäten des Frauenhauses im Kreis Ahrweiler seien jedoch begrenzt. Da der freie Wohnungsmarkt kaum bezahlbaren Wohnraum biete, komme es des Öfteren vor, dass betroffene Frauen, teils mit ihren Kindern, bis zu drei Jahren im Frauenhaus leben. Sie erkundigt sich, ob die Stadt Remagen eine Möglichkeit sehe, Wohnraum zu schaffen oder durch Zuschüsse vorhandenen Wohnraum finanzierbar zu machen.

Bürgermeister Björn Ingendahl führt aus, dass man sich seit geraumer Zeit mit dem Thema beschäftige. Leider verfüge die Stadt Remagen über keine Grundstücke, die für einen Wohnungsbau in Frage kommen könnten. Gleichwohl gebe es in Remagen derzeit entsprechende Bauvorhaben. Man befinde sich mit den Investoren in Gesprächen, mit dem Ziel, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.

Ein weiterer Bürger erkundigt sich, wie hoch die Ausgaben für die Unterhaltung der Verkehrsanlagen im Stadtgebiet seien. Im Jahr 2019 waren dies nach Auskunft der Verwaltung 85.000 EUR.

Antwort der Verwaltung:

Die Unterhaltungskosten für die Gemeindestraßen beliefen sich in den Haushaltsjahren 2019 bis 2024 auf jeweils rund 90.000 EUR jährlich. Ab dem Haushaltsjahr 2025 sind für die Unterhaltung der Gemeindestraßen Mittel in Höhe von jährlich 120.000 EUR eingeplant. Die Erhöhung des Ansatzes berücksichtigt insbesondere die allgemeine Kostensteigerung im Bau- und Unterhaltungsbereich sowie den fortschreitenden Substanzverlust der bestehenden Straßeninfrastruktur.

Zu Punkt 2 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Städtebauförderung / Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)
- Beratung und Beschlussfassung über die Modernisierungsrichtlinie
Vorlage: 0253/2025/1 –

Die Städtebauförderung stellt darauf ab, neben Investitionen in den öffentlichen Raum, insbesondere auch Maßnahmen durch private Dritter finanziell zu unterstützen. Die gesetzliche Grundlage hierfür bieten §146 Abs. 3, §164a Abs. 3 sowie §177 BauGB.

Der Eigentümer verpflichtet sich dabei durch Vertrag zur Durchführung der darin geregelten Gesamtmaßnahme als Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahme i.S. des § 177 BauGB. Die Gebäude müssen dabei grundsätzlich umfassend saniert werden, um den Gebrauchswert des gesamten Gebäudes bzw. der Wohn- oder Gewerbeeinheit nachhaltig zu erhöhen. Einzelmaßnahmen, wie etwa eine alleinige Fassadensanierung oder der alleinige Austausch einer Heizung, sind nicht förderfähig. Erst, wenn mehrere der in § 5 der Richtlinie exemplarisch genannten Maßnahmen zusammen in Angriff genommen werden, wird von einer umfassenden Sanierung gesprochen, die über die Fördermittel von Bund, Land und Stadt (je 1/3) finanziell unterstützt werden kann.

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen insbesondere:

1. Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnungszuschnitts,
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Ver- und Entsorgungsleitungen, zentralen Heizungsanlagen und Sanitäreinrichtungen,
3. Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes und des Klimas,
4. Maßnahmen zur Verbesserung des Schallschutzes,
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsabläufe innerhalb der Wohnung,
6. Maßnahme zur Sicherstellung der Barrierefreiheit, Schaffung privater Stellplätze entsprechend dem bauordnungsrechtlich zu führenden Nachweis.

Die Förderung erstreckt sich auf max. 40 % der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch auf 30.000 EUR (§ 6 Abs. 3) und wird in zwei Tranchen als Zuschuss an den Eigentümer ausgezahlt.

Soweit die Stadt dies durch entsprechende Regelungen unterstützt, kann der Kostenerstattungsbetrag bei Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer, städtebaulicher oder strukturpolitischer Bedeutung um bis zu 10 % erhöht werden; der Höchst-

betrag von 30.000 EUR bleibt unberührt (§ 6 Abs. 5 und 6). Eine weitergehende Förderung für soziale Härtefälle soll nicht gewährt werden, zumal auch hier die Obergrenze von 30.000 EUR nicht überschritten werden darf.

Der Erlass einer Richtlinie versetzt die Stadt Remagen in die Lage, im Einzelfall eigenständig, d. h. ohne nochmalige Beteiligung des Fördermittelgebers, über die Vergabe der Fördermittel zu entscheiden. Die Richtlinie muss hierzu zuvor von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) genehmigt und im Amtsblatt ortsüblich veröffentlicht werden.

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht sieht vor, jährlich einen Betrag von 150.000 EUR für private Maßnahmen zur Verfügung zu stellen (Eigenanteil der Stadt = 50.000 EUR).

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat dem Stadtrat in seiner Sitzung am 07.10.2025 empfohlen, die so ergänzte Modernisierungsrichtlinie zu erlassen und der ADD zur Genehmigung vorzulegen.

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die so ergänzte Modernisierungsrichtlinie zu erlassen und beauftragt die Verwaltung diese der ADD zur Genehmigung vorzulegen.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 3 – Bau- und Planungsangelegenheiten
2. Änderung Bebauungsplan 40.14 "Gewerbegebiet Oedingen"
- Einleitung des Planverfahrens
Vorlage: 0287/2025/1 –

Mit der von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderung des Bebauungsplans werden zwei Ziele verfolgt. Zum einen möchte der Ortsbeirat eine Teilfläche der im südlichen Geltungsbereich gelegenen Grünfläche als Mehrgenerationenplatz entwickeln. Das vormals als Sportplatz genutzte Areal dient nach der geltenden Festsetzung des Bebauungsplans derzeit im Wesentlichen als Ausgleichsfläche und stünde der Errichtung baulicher Anlagen entgegen. Zum zweiten beabsichtigt die Stadt auf dem im Gewerbegebiet neben dem Kindergarten gelegene Grundstück (Flurstück 14/29) den Neubau des Feuerwehrgerätehauses zu realisieren. Hierzu sind jedoch verschiedene Änderungen der bisherigen Festsetzungen erforderlich, um das neue Gerätehaus mit den aktuellen Anforderungen dort verwirklichen zu können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird um das ortseinwärts zum Kernbachhof gelegene Flurstück 123/2 erweitert, um dort die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Der Ortsbeirat hat sich in seiner Sitzung am 01.10.2025 mehrheitlich bei einer Gegenstimme für den Bau des Mehrgenerationenplatzes an der vorgesehenen Stelle ausgesprochen.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat dem Stadtrat in seiner Sitzung am 04.11.2025 empfohlen, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans einzuleiten und die Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Nach den Sitzungen führte Ortsvorsteher Olaf Wulf weitere Gespräche in Oedingen. Hierbei kristallisierte sich heraus, dass die Freiwillige Feuerwehr Oedingen zwar sehr dankbar für den Neubau des Gerätehauses, mit dem vorgeschlagenen Standort allerdings nicht so glücklich sei. Der Sportverein Oedingen, der seit längerem eine Spielgemeinschaft mit dem Fußballverein aus dem benachbarten Leimersdorf bildet, machte in Gesprächen deutlich, dass eine Sanierung des aktuellen Sportplatzes in Oedingen entbehrlich sei, stattdessen solle ein Multifunktionsfeld errichtet werden. Gemeinsam mit Ortsvorsteher Olaf Wulf wurde folgender Vorschlag erarbeitet, den Bürgermeister Björn Ingendahl nun vorstellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes solle um die Fläche des Sportplatzes Oedingen erweitert werden mit dem Ziel, dort ein Multifunktionsspielfeld zu errichten. Im laufenden Änderungsverfahren sollen zudem Alternativen zum geplanten Standort für das Feuerwehrgerätehaus geprüft werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans einzuleiten und die Beteiligungsverfahren durchzuführen. Der Geltungsbereich wird um das Gelände des Sportplatzes erweitert, um damit die Möglichkeit einer Diskussion für die Aufteilung der verschiedenen Elemente (Feuerwehrgerätehaus und Kleinspielfeld) offen zu halten.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 4 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
1. Änderung Bebauungsplan 10.56 "Einzelhandel Goethestraße", Remagen
- Vorstellung der Planung
- Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 0294/2025/2 –

Die Norma Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co.KG möchte den Markt am Standort Remagen optimieren und die Verkaufsfläche von derzeit ca. 900 m² auf ca. 1.215 m² und damit über das bislang zulässige Maß hinaus vergrößern. Das Gebäude soll in nördliche Richtung (Rhein) erweitert werden, so dass der Markt auch noch während der Bauphase geöffnet bleiben kann. Eine Erweiterung in Richtung Parkplatz ist nicht möglich, da hierdurch die Zufahrt für die Lieferfahrzeuge verbaut werden würde.

Das Vorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet des Rheins und wird daher in aufgeständerter Bauweise errichtet werden. In einem Vorabzug für den landespflegerischen Begleitplan haben die Fachbüros ermittelt, dass durch eine anteilige Dachbegrünung in Verbindung mit einer Nachverdichtung der Gehölzflächen der Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert werden könnte.

Sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplans in Form eines weiteren vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entstehen, werden durch den Vorhabenträger getragen.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat dem Stadtrat in seiner Sitzung am 04.11.2025 empfohlen, dem Antrag auf Einleitung eines Änderungsverfahrens zu folgen.

Der Ortsbeirat Remagen hat am 26.11.2025 über den Antrag beraten und der Planung zugestimmt.

Bettina Fellmer führt aus, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen der Einleitung des Verfahrens nicht zustimmen wird, da der Landespflegerische Fachbeitrag aus ihrer Sicht nicht ausreichend sei.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dem Antrag auf Einleitung eines Änderungsverfahrens zu folgen und beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung der Beteiligungsverfahren.

mehrheitlich beschlossen

Nein 4

Zu Punkt 5 – Fortschreibung des Schulentwicklungsplans; Vorstellung und Beratung Vorlage: 0290/2025/1 –

Gemäß des Rheinland-Pfälzischen Schulgesetzes (SchulG) sind die Schulträgerinnen zur Aufstellung von Schulentwicklungsplänen für ihr Gebiet verpflichtet. In diesen sind der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf und die Schulstandorte nachzuweisen.

Der Schulentwicklungsplan nimmt Entwicklungen auf und macht auf Basis schulspezifischer Schülerprognosen und Raumbilanzen deutlich, wo Handlungsbedarf besteht und welche alternativen Lösungsmöglichkeiten in Frage kommen. Er soll als Grundlage für die weitere konzeptionelle und pädagogische Entwicklung einzelner Schulen dienen.

Nach ausführlicher Beratung hatte der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat in seiner Sitzung am 03.11.2025 empfohlen, dem Schulentwicklungsplan zuzustimmen.

Die Verwaltung hat sich nach der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses mit den Schulleitungen sowie den Fördervereinen der betreuenden Grundschulen ausgetauscht. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass die betreuende Grundschule Remagen, die sich bereits in Trägerschaft der Stadt befindet, sowohl zeitlich als auch personell zur Erfüllung der Vorgaben aus dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) weiter ausgebaut werden muss. Für die betreuende Grundschule Kripp, die derzeit durch den Förderverein organisiert und finanziert wird, ist vorgesehen, dass die Trägerschaft zum Schuljahr 2026/2027 auf die Stadt Remagen übergeht. Hierdurch wer-

den künftig ebenfalls Personal- sowie Sachkosten anfallen, die bereits im Haushalt-entwurf für das Jahr 2026 berücksichtigt sind.

Die betreuende Grundschule in Oberwinter bleibt auch weiterhin in Trägerschaft des Fördervereins, hier ergeben sich für die Stadt keine Veränderungen.

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Entwicklungsplan für die Grundschulen der Stadt Remagen (Schulentwicklungsplan) zu.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 6 – Ersatzbeschaffung Dienstwagen hauptamtlicher Gerätewart
Feuerwehr; Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmit-
teln
Vorlage: 0315/2025 –**

Es ist beabsichtigt, einen neuen Dienstwagen für den hauptamtlichen Gerätewart der Feuerwehr als Ersatz für den Dacia Duster, Baujahr 2012, anzuschaffen. Für den Transport von Gerätschaften und Werkzeuge, die für die Wahrnehmung täglicher Aufgaben des Gerätewarts benötigt werden, wird ein Fahrzeug mit mehr Ladefläche benötigt. Hierdurch können künftig Fahrwege reduziert werden.

Insgesamt wurden vier Angebote eingeholt:

Auto March, 13.990,00 EUR

- VW Caddy, Diesel, 75 kW
- weiß
- Erstzulassung 10.2018
- KM-Stand: 71.619
- abnehmbare Anhängerkupplung

Bieter 2, 15.890,00 EUR

- VW Caddy, Diesel, 75 kW
- weiß
- Erstzulassung 11/2019
- Km-Stand: 70.280
- feste Anhängerkupplung

Bieter 3: 15.990,00 EUR

- VW Caddy, Diesel, 75 kW
- weiß
- Erstzulassung 11/2019
- Km-Stand: 74.325
- feste Anhängerkupplung

Bieter 4: 16.980,00 EUR

- VW Caddy, Diesel, 75 kW
- weiß
- Erstzulassung 11/2019
- Km-Stand: 75.105
- feste Anhängerkupplung

Es wurde sich für ein VW Caddy, weiß, Erstzulassung 2018, 71.619 km, entschieden. Das Autohaus March, Remagen, bietet diesen zum Preis von 13.990,00 EUR an.

Im Preis inbegriffen ist die Nachrüstung einer abnehmbaren Anhängerkupplung. Darüber hinaus soll noch eine Beklebung bei der Firma Druckhaus Münster für maximal 800,00 EUR vorgenommen werden. Die Gesamtkosten betragen somit 14.790,00 EUR.

Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Durch den Verkauf des MZF 2 Kripp wurden jedoch Mehreinnahmen in Höhe von 17.000,00 EUR generiert, die zur Deckung der Mehrausgaben verwendet werden sollen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das Fahrzeug bei der Firma Auto March für 13.990,00 EUR zu erwerben und eine Folierung bei der Firma Druckhaus Münster in Höhe von 800,00 EUR in Auftrag zu geben. Der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von insgesamt 14.790,00 EUR wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 7 – Änderung der Hauptsatzung; Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger Vorlage: 0301/2025/1 –

Durch die Neufassung des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 17.06.2025 hat sich die Nummerierung der Paragraphen geändert, sodass diese in § 18 Abs. 5 und Abs.7 der Hauptsatzung der Stadt Remagen angepasst werden müssen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 24.11.2025 dem Stadtrat empfohlen, die Änderung der Hauptsatzung zu beschließen.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08.07.2024

Der Stadtrat hat am 15.12.2025 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) § 18 Absatz 5 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

- (5) Die Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beträgt
 - a) bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen nach § 55 LBKG (Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981 in der zuletzt gültigen Fassung) und
 - b) bei gebührenpflichtigen Einsätzen nach § 3 Abs. 2 und Abs. 4 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Remagen vom 29.03.2022 in der zuletzt gültigen Fassung 8,50 Euro je Einsatzstunde.

(2) § 18 Absatz 7 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

- (7) Kostenersätze gemäß § 10 LBKG (Brandsicherheitswache) werden an die Feuerwehrangehörigen weitergeleitet, die die Brandsicherheitswache gestellt haben.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

STADTVERWALTUNG REMAGEN

Remagen, den
Björn Ingendahl
Bürgermeister

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 8 – Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Remagen
Vorlage: 0302/2025/1 –

Durch die Neufassung des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 17.06.2025 hat sich die Nummerie-

rung der Paragraphen geändert, sodass dies in der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Remagen ebenfalls angepasst werden muss.

Des Weiteren wurden vereinzelte Formulierungen aus dem neuen Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz übernommen.

Neu hinzugefügt wurde in § 6 Abs. 4 die Erhebung einer Verwaltungsgebühr und Auslagen für den Kostenbescheid.

Durch die neue Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge wurde zudem die darin aufgeführten Fahrzeuge aus der Anlage zu § 5 der Satzung entfernt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Stadtrat in seiner Sitzung am 24.11.2025 empfohlen, die Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Remagen zu beschließen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Remagen.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Remagen vom 29.03.2022

Der Stadtrat von Remagen hat am 15.12.2025 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), der § 10, § 15 Abs. 2 und § 55 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. S. 747), sowie der § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), sowie des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG), in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatz- und Gebührenpflicht für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Remagen.
- (2) unverändert

§ 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Kostenersatzfreie Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle vorbeugenden, vorbereitenden und abwehrenden Leistungen der Feuerwehr gegen Brandgefahren (Brandschutz) und gegen anderen Gefahren (allgemeine Hilfe) sowie alle vorbereitenden und abwehrenden Leistungen gegen Großschadensereignisse und Katastrophenfälle (Katastrophenschutz) (§ 1 Abs.1 Nr. 1 bis 3, § 15 Abs. 1, § 29 LBKG) kostenersatzfrei.

§ 3

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Kostenersatz- und Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) die Stadt Remagen kann für die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 GemO keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr gemäß § 15 Abs. 2 LBKG im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. unverändert
 2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 10 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren oder Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

- (1) In § 4 Abs. 1 wird „§ 36 Abs. 1 und 2 LBKG“ durch „§ 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG“ ersetzt.
- (2) In § 4 Abs. 2 wird der zweite Satz gestrichen.

§ 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 55 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung eingefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 55 Abs. 7 LBKG erhoben.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehr- und anderen Einsatzfahrzeugen gelten gemäß § 55 Abs. 10 LBKG die pauschalen Stundensätze der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Stundensätze werden halbstundenweise pro angefangene halbe Stunde für den Zeitraum des Einsatzes abgerechnet, der mit der Alarmierung beginnt und mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft endet.
- (5) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Stadt entstehen für
 1. unverändert
 2. Entschädigungen, die nach § 46 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen
 - a. unverändert
 - b. unverändert
 - c. unverändert

§ 6

- (1) In § 6 Abs. 1 werden die §§ 33 und 36 LBKG durch die §§ 10 und 55 LBKG ersetzt. Das Wort „Maßnahme“ wird durch das Wort „Leistung“ ersetzt.
- (2) In § 6 wird ein Abs. 4 mit folgendem Inhalt neu hinzugefügt:
Für den Erlass eines Kostenersatzbescheids nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung oder eines Gebührenbescheids nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung erhebt die Stadt Remagen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 73,00 Euro und Auslagen. Für die Erhebung der Verwaltungsgebühr und Auslagen gelten im Übrigen die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7

- (1) In § 7 wird der § 8 Abs. 3 LBKG durch den § 15 Abs. 2 LBKG ersetzt.

§ 8

Die Anlage zu § 5 wird durch die dieser Änderungssatzung beigefügten Anlage ersetzt.

§ 9

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 6 Absatz 4 rückwirkend zum 17.06.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Remagen vom 29.03.2022, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10.12.2024, außer Kraft.
- (3) Die Regelung des § 6 Absatz 4 tritt an dem Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Remagen, den

Björn Ingendahl
Bürgermeister

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 9 – Erlass einer Satzung zur Regelung der Plakatierung für die Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)
Vorlage: 0305/2025/1 –

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.08.2025 wurde beschlossen, die Plakatwerbung anlässlich von Wahlen im Stadtgebiet im Rahmen einer Satzung neu zu regeln, um insbesondere die Anzahl der Plakate stark zu reduzieren. Der der Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügte Satzungsentwurf sieht nun vor, dass Wahlplakate (DIN A1) nur noch an den von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Plakatwänden angebracht werden dürfen (ausgenommen Großflächenplakate und Veranstaltungsplakate). An einem Standort darf dabei ein Plakat pro Berechtigtem angebracht werden. Für die Landtags- und Bürgermeisterwahl im nächsten Jahr soll an den in der Anlage 2 aufgeführten Standorten Bauzaunelemente aufgestellt werden, an denen jeweils ca. 20 Plakate Platz finden. Die Wahlen im nächsten Jahr sollen zunächst als Test genutzt werden, weswegen vorerst keine Anschaffung von anderweitigen Plakatwänden vorgesehen ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Angelegenheit am 24.11.2025 beraten und den Verwaltungsvorschlag wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Das Wort "Berechtigte" wird durch "Antragsberechtigte" ersetzt.
Das Wort "Hängeplakat" wird durch "Plakat" ersetzt.

Anmerkung der Verwaltung:

In der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 24.11.2025 ist die Beschlussfassung nicht korrekt wiedergegeben, da sich hier lediglich auf die Formulierungen in § 2 bzw. § 2 Abs. 3 Buchstabe b bezogen wird. Dies wird korrigiert, worüber die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses in der nächsten Sitzung informiert werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl zudem, die Liste der Standorte in Remagen um "Marktplatz" und "Maisons-Laffitte-Platz" zu ergänzen. Diese beiden Standorte wurden mit der Einschränkung versehen, dass je nach Veranstaltung die Plätze nicht bestückt werden können.

Mehrheitlich wurde dem Stadtrat empfohlen, die Satzung zu beschließen.

Die Fraktionen der FDP und der AfD äußern Bedenken. Christina Steinhausen, FDP, führt aus, die Anzahl der Plakatplätze pro Partei könnten beispielsweise bei Europa- und Kommunalwahlen nicht ausreichend sein. Wolfgang Seidler, AfD, sieht insbesondere Einzelbewerber – wie bei der anstehenden Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters benachteiligt.

Der Vorsitzende unterstreicht, dass die kommende Landtagswahl/Bürgermeisterwahl für dieses Vorgehen ein Test darstelle und man – wie bereits in der Vorberatung angekündigt – im Nachgang evaluieren werde.

Nach kurzer Aussprache ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Satzung zur Regelung der Plakatierung für die Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung).

**Satzung zur Regelung über die Werbung für politische
Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampf-
zeit
(Wahlwerbesatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Remagen hat in seiner Sitzung vom 15.12.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Inhalt und Geltungsbereich

- (1) Die Wahlwerbesatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von öffentlichen Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Straßenbegleitgrünflächen, die der Erlaubnis bedürfen.
- (2) Die Wahlwerbesatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) auf dem Gebiet der Stadt Remagen während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide). Zuständig für die Erlaubniserteilung ist die Ordnungsbehörde der Stadt Remagen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Werbeträger sind, soweit sie für Antragsberechtigte gemäß Absatz 2 zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Die Wahlkampfzeit beginnt in der Regel sechs Wochen vor dem Wahltag und endet sieben Tage nach diesem. Mit der Plakatierung von Wahlwerbung darf jeweils frühestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Wahltag begonnen werden. Ausgenommen hiervon sind Ankündigungsplakate zu Parteiveranstaltungen oder Informationsständen, welche auch schon vorher aufgestellt werden können.
- (2) Antragsberechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbesatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Stadtrat, im Kreistag des Landkreises Ahrweiler, im rheinland-pfälzischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Stadtrat oder Ortsbeirat sowie zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Stadt Remagen oder zum

Landrat des Landkreises Ahrweiler, zum Ortsvorsteher und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der in Satz 1 genannten Personenkreise handeln.

- (3) Werbeträger sind Plakate. Sie haben die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen:
- a. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.
 - b. Die Plakate dürfen die Größe DIN A 1 nicht überschreiten.
 - c. Werbeträger dürfen nach Ort und Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen- und -einrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (4) Das Aufstellen von Großflächenplakaten bedarf der Genehmigung der Ordnungsbehörde. Anträge hierfür sind bei der Ordnungsbehörde einzureichen.

§ 3 Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit

(1) Antragsberechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 4 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit sowohl für Personen, welche für die jeweilige Wahl zugelassen wurden, für Parteiprogramme, als auch für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 14 Tage ab Ausbringung der Werbeträger stattfinden sollen. Auf einem Werbeplakat darf für mehrere Veranstaltungen geworben werden. Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die nicht kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.

(2) Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften gemäß § 9 des Landesmediengesetzes Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2018 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Auf dem Werbeplakat für eine Veranstaltung müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner enthalten sein.

(3) Im Stadtgebiet Remagen darf jeder Einzelbewerber, Partei oder Wählervereinigung nur auf den durch die Stadt Remagen zur Verfügung gestellten Plakatwänden Werbeträger anbringen. Ausgenommen sind Großflächenplakate und Werbeträger anlässlich von öffentlichen Veranstaltungen der Berechtigten i. S. d § 2 Abs. 2. Die genannten Berechtigten dürfen an den durch die Stadt Remagen festgelegten Standorten der Wahlwerbung jeweils max. ein Plakat aufhängen. Die Standorte werden im Rahmen der Genehmigung bekannt gegeben.

§ 4 Genehmigungspflicht

Die Aufstellung von Großflächenplakaten und die Anbringung von Werbeträgern im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Ordnungsbehörde. Die entsprechenden Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufstellung einzureichen. Die Erlaubnis wird befristet und widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.

§ 5 Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung

- (1) Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.
- (2) Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind (z.B. abgefallene Werbeträger), sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 6 Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

- (1) Alle Werbeträger sind binnen sieben Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Ordnungsbehörde der Stadt Remagen beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 7 Haftung

Der Antragsberechtigte ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch und hat die Stadt Remagen von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der Wahlkampfzeit Wahlwerbung ohne Genehmigung betreibt,
 - b. entgegen § 2 Abs. 2 unberechtigt Wahlwerbung betreibt,
 - c. entgegen § 2 Abs. 3 für die Wahlwerbung unerlaubte Werbeträger verwendet,
 - d. entgegen § 4 Abs. 3 mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Plakaten oder außerhalb der zur Verfügung gestellten Plakatwänden aufstellt oder anbringt,

- e. entgegen § 4 Abs. 3 Werbeträger früher als 6 Wochen vor dem Wahltermin aufstellt oder anbringt,
 - f. entgegen § 4 Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt,
 - g. entgegen § 6 Abs. 1 Werbeträger nicht vollständig entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadtverwaltung Remagen.

§ 9 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Remagen, den

Björn Ingendahl
Bürgermeister

mehrheitlich beschlossen
Nein 3 Enthaltung 1

Zu Punkt 10 – Gründung des "Gewässerzweckverband Landkreis Ahrweiler" Vorlage: 0296/2025/1 –

Die Gemeinden im Landkreis Ahrweiler streben die Gründung eines Gewässerzweckverbandes an. Der Gewässerzweckverband Landkreis Ahrweiler (GZV) dient dazu, alle gewässerbezogenen Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung für das gesamte Gebiet des Landkreises Ahrweiler in Form interkommunaler Zusammenarbeit zusammenzuführen, um insbesondere die Hochwasservorsorge im/am Gewässer (Gewässerunterhaltung bzw. -entwicklung) sowie des örtlichen und überörtlichen Hochwasserschutzes im gesamten Kreisgebiet erheblich zu verbessern.

Eine ausführliche Beratungsvorlage, erstellt durch die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH, und der Entwurf der Verbandsordnung für den Gewässerzweckverband war der Beschlussvorlage beigelegt.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verbandsordnung entsendet jedes Verbandsmitglied drei Personen. Die Mitglieder in der Verbandsversammlung für die Stadt Remagen sind der Bürgermeister sowie zwei weitere vom Stadtrat gewählte Personen (§ 6 Abs. 2 Verbandsordnung).

Die Verteilung der Sitze nach dem Stärkeverhältnis im Stadtrat ergibt sich wie folgt:

CDU: 1

FBL: 1

Bündnis 90/Die Grünen: 0

SPD: 0

AfD: 0

FDP: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 03.11.2025 die Gründung des „Gewässerzweckverband Landkreis Ahrweiler GZV“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt empfohlen.

Zudem erging die Empfehlung, für die Verbandsversammlung gemäß § 6 Abs. 2 Verbandsverordnung folgende Personen zu wählen:

1. Rita Höppner (CDU)
2. Egmond Eich (FBL)

Es wird beschlossen, die Wahlen in offener Abstimmung durchzuführen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Gründung des „Gewässerzweckverband Landkreis Ahrweiler GZV“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß der beigefügten Verbandsordnung und mit den dort verankerten Finanzierungsmodellen für die von den Verbandsmitgliedern über eine Verbandsumlage zu deckenden Kosten.

Dem GZV werden folgende bisher eigene Aufgaben übertragen:

1. Die Gewässerunterhaltung gemäß §§ 34 f Landeswassergesetz (LWG) an den Gewässern 3. Ordnung,
2. Die Ausbaupflicht aus Gründen des Gemeinwohls gemäß § 68 LWG,
3. Bau und Betrieb der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen gemäß §§ 76 f LWG.

Der Stadtrat stellt klar, dass die Umsetzung jeder einzelnen technischen Maßnahme zum Hochwasserschutz bzw. zur Hochwasservorsorge unter dem Vorbehalt steht, dass das Land bzw. der Bund sich in einem Umfang an den Investitions- und ggf. Betriebskosten beteiligen, dass die danach noch von den Verbandsmitgliedern zu deckenden Kosten die Leistungsfähigkeit der Stadt Remagen nicht übersteigen.

Der Stadtrat erklärt, dass er für alle Entscheidungen der Verbandssammlung den Finanzierungsschlüssel betreffend von seinem Weisungsrecht nach § 8 Abs. 2 S. 2 KomZG Gebrauch macht. Zur Ausübung des Weisungsrechts ist im Vorfeld der Entscheidung eine Beschlussfassung im Stadtrat herbeizuführen.

In die Verbandsversammlung werden gemäß § 6 Abs. 2 Verbandsverordnung per Akklamation folgende Personen gewählt:

1. Rita Höppner
2. Egmond Eich

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 11 – Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Untere Ahr"; Änderung der Sitzverteilung
Vorlage: 0289/2025/1 –**

Die Stadt Remagen hat derzeit vier Sitze in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Untere Ahr".

Für die Wahl der Vertreter der Verbandsmitglieder in die Verbandsversammlung gilt § 8 Abs. 2 Satz 3 Zweckverbandsgesetz sinngemäß § 88 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 GemO. Damit ist festgelegt, dass der Bürgermeister der geborene Vertreter des Verbandsmitglieds, somit der Stadt Remagen, ist.

Weitere Vertreter werden vom Stadtrat in sinngemäßer Anwendung des § 45 GemO widerruflich bestellt; ihre Amtszeit entspricht, vorbehaltlich eines Widerrufs der Bestellung, der Amtszeit des Vertretungsorgans, somit des Stadtrats, dass sie bestellt hat.

Nun wurden die Einwohnergleichwerte neu ermittelt. Im Ergebnis verliert die Stadt Remagen einen Sitz in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes, wohingegen die Gemeinde Grafschaft einen Sitz hinzugewinnt. Statt bisher drei werden zukünftig nur noch zwei gewählte Mitglieder entsandt (§ 6 Abs. 2 der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes). Die Umsetzung soll in Absprache mit der Gemeinde Grafschaft zum 01.01.2026 erfolgen.

Die Verteilung der Sitze nach dem Stärkeverhältnis im Stadtrat ergibt sich wie folgt:

CDU: 1

FBL: 1

Bündnis 90/Die Grünen: 0

SPD: 0

AfD: 0

FDP: 0

Derzeit wird die Stadt Remagen durch Emil Krezic (CDU), Axel Blumenstein (FBL) und Prof. Dr. Frank Bliss (Bündnis 90/Die Grünen) vertreten.

Auf den Werkausschuss haben die neuen Einwohnergleichwerte keine Auswirkungen.

Auf Vorschlag der Fraktionen der CDU und der FBL hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 03.11.2025 die Empfehlung ausgesprochen, Emil Krezic und Axel Blumenstein in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes zu wählen.

Es wird beschlossen, die Wahlen in offener Abstimmung durchzuführen.

Beschluss:

Per Akklamation wählt der Stadtrat Emil Krezic und Axel Blumenstein in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Untere Ahr.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

Ja 0 Nein 0 Enthaltung 4 Sonderinteressen 0

**Zu Punkt 12 – Bildung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts der Städte Sinzig und Remagen im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung; Erlass der Anstaltssatzung
Vorlage: 0251/2025/2 –**

In enger Abstimmung zwischen der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Ahrweiler, der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz und den beiden Städten Remagen und Sinzig wurden in der Satzung zur Gründung der AöR Stadtwerke Rhein-Ahr neben kleineren deklaratorischen, folgende Änderungen vorgenommen:

- § 7 Abs.1 wurde um Satz 3 – letzter Halbsatz und um Satz 4 ergänzt.
- § 13 Absatz 2 wurde neu hinzugefügt. Dieser soll die Rechtsicherheit in der Übergangszeit bis zur Neugestaltung entsprechender gemeinsamer Satzungen der AöR regeln.

Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 02.12.2025 den Städten Remagen und Sinzig mitgeteilt, dass keine Rechtsbedenken gegen die Satzung bestehen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Änderung der Satzung zu und beauftragt die Verwaltung mit der Bekanntmachung der Satzung.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 13 – Nachbesetzung von Ausschüssen; Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
Vorlage: 0310/2025 –**

Christian Hofeditz hat sein Mandat als Mitglied des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales niedergelegt. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schlägt als Nachfolgerin die bisherige Stellvertretung, Carmen Busch, vor. Die Stellvertretung soll nun Ferdinand Koch übernehmen.

Es wird beschlossen, die Wahlen in offener Abstimmung durchzuführen.

Beschluss:

Per Akklamation wählt der Stadtrat Carmen Busch als Mitglied und Ferdinand Koch als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 14 – Annahme von Geldzuwendungen
Vorlage: 0316/2025 –

Im Monat Dezember hat die Stadtverwaltung Remagen folgende Geldzuwendung erhalten:

Spender	Empfänger	Betrag	Genehmigung
Rheinfähre Linz-Kripp GmbH	Freiwillige Feuerwehr Remagen, Einheiten Remagen, Kripp, Oedingen und Rolandswerth	600,00 EUR	Meldung an die KV Ahrweiler am 02.12.2025 Genehmigung 09.12.2025
Arbeiterwohlfahrt Remagen	Freiwillige Feuerwehr der Stadt Remagen für die Jugendfeuerwehren	1.800,00 EUR	Meldung an die KV Ahrweiler am 11.12.2025 Genehmigung 17.12.2025

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Annahme der Zuwendung zu.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 15 – Überörtliche Prüfung der Stadtkasse 2025
Vorlage: 0317/2025 –

Der Bericht der Kreisverwaltung Ahrweiler über die unvermutete überörtliche Prüfung der Stadtkasse Remagen 2025 ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Nach § 33 Abs. 1 Gemeindeordnung ist der Stadtrat über eine überörtliche Prüfung zu unterrichten.

Der Stadtrat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu Punkt 16 – Haushalt 2026; Anträge von Vereinen **Vorlage: 0307/2025/1 –**

Bürgermeister Björn Ingendahl führt aus, dass, angestoßen durch den Hinweis auf eine mögliche Förderung aus dem Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" („Sport-Milliarde“) die Verwaltung Anträge mehrerer Vereine erreichten, die Investitionen an Sportstätten konkret planen bzw. diese anregen.

Nach eingängiger Prüfung der Förderbedingungen bestehen derzeit jedoch kaum Möglichkeiten, die Vereine in Remagen über das Bundesprogramm zur Sanierung kommunaler Sportstätten zu fördern. Dies liege unter anderem daran, dass die Anforderungen und Auflagen der Förderrichtlinie sehr hoch seien. Insbesondere die Mindestinvestitionssumme in Höhe von 555.000 EUR je Einzelmaßnahme ist für die vorgeschlagenen Sanierungen deutlich zu hoch.

Hinzu kommt, dass die Bündelung mehrerer eigenständiger Sportanlagen zu einem Sammelprojekt im Rahmen des Bundesprogramms nicht zulässig ist. Jeder Standort muss als eigenständiges Projekt betrachtet und beantragt werden, was die Förderfähigkeit aufgrund der Mindestinvestitionssumme erheblich einschränkt. Nach derzeitigem Stand kommt eine Förderung ausschließlich für Maßnahmen im Stadion Goldene Meile Remagen und eine Erneuerung des Rasenplatzes in Oedingen in Frage.

Der jeweilige Förderantrag muss bis zum 15.01.2026 zumindest als „Skizze“ eingereicht werden. Hierfür werden eine Maßnahmenbeschreibung und eine Kostenaufstellung benötigt. Maßnahmen, für die bereits eine Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) vorliegt, werden priorisiert behandelt.

Die Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2031 umgesetzt sein, so dass bei Antragsstellung eine Umsetzung auch in den Jahren 2027 ff. vorgesehen werden kann.

Trotzdem möchte die Verwaltung alle eingereichten Anträge der Vereine vorstellen, da es letztendlich Anträge zum Haushalt 2026 sind, über die der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Stadtrat zu entscheiden hat. Vervollständigt werden sie durch den Antrag der DLRG (Errichtung eines mobilen Schwimmbeckens), sowie des Backesvereins Bendorf, der einen neuen Backes errichten möchte.

Alle Anträge sind nachfolgend in Kurzform zusammengefasst und dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Die geplanten Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten sind im Einzelnen, soweit vorhanden, beschrieben bzw. beziffert. Zur besseren Orientie-

rung ist der Beschlussvorlage ebenfalls eine Kostenzusammenstellung in tabellarischer Form beigelegt.

In den Fällen, in denen eine Förderung durch das Bundesprogramm ausgeschlossen ist, ist darüber zu beraten und zu beschließen, ob die geplanten Maßnahmen gegebenenfalls durch einen Zuschuss der Stadt Remagen unterstützt werden können.

Schützengesellschaft St. Sebastianus Kripp

Die Schützengesellschaft St. Sebastianus Kripp plant die umfassende Sanierung des Schützenhauses. Vorgesehen ist neben der dringend erforderlichen Dachsanierung auch die Erneuerung der sanitären Anlagen (barrierefrei) sowie die Renovierung der Bausubstanz. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 100.000 EUR. Absolute Priorität hat nach Auskunft der Vereinsvertreter die Dachsanierung. Hierfür werden die Kosten auf rund 60.000 EUR geschätzt.

Postsportverein Remagen

Die Umkleidekabinen des vereinseigenen Gebäudes sind aus dem Jahr 1963 und müssen dringend renoviert werden. Das Auftragsvolumen wird zwischen 40.000 EUR und 50.000 EUR geschätzt. Der Postsportverein wird einen Antrag beim Sportbund Rheinland stellen. Die maximale Förderung durch den Sportbund beträgt 40 %.

SV Remagen

Der SV Remagen schlägt umfassende Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Stadion Goldene Meile vor. Diese betreffen sowohl die Sportstätte, die im Verantwortungsbereich der Stadt Remagen stehen, als auch Maßnahmen, die den SV Remagen betreffen. Seitens der Verwaltung wurde die Sanierung und Modernisierung des Stadions geprüft. Die geplanten Maßnahmen summieren Kosten in Höhe von rund 1,7 Mio. EUR. Sie sind in der beigelegten Anlage aufgeführt.

Zusätzlich plant der SV Remagen folgende Projekte in eigener Zuständigkeit:

- Austausch der maroden Trainerbänke
Die vorhandenen Bänke sind 25 Jahre alt und wurden bereits mehrfach notdürftig repariert.
- Errichtung eines Verkaufshäuschens auf Höhe der Mittellinie
Ziel ist die Verbesserung der Infrastruktur und Aufenthaltsqualität.
- Anschaffung neuer Fußballtore (Senioren/Junioren)
Die vorhandenen Tore wurden bereits mehrfach repariert und entsprechen nicht mehr den Sicherheitsstandards.
- Flächenerweiterung durch Errichtung eines neuen Soccercourts
Schaffung zusätzlicher Trainings- und Bewegungsflächen insbesondere für Kinder, Jugendliche und den Schulsport.

Anmerkung der Verwaltung:

Nach Prüfung der örtlichen Verhältnisse ist eine Umsetzung auf dem Gelände des Stadions ohne Wegfall anderer sportlicher Einrichtungen (beispielsweise Basketball-, Weitsprung- oder Kugelstoßanlage) nicht möglich.

Eine Förderung durch das Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" ist für die umfassende Sanierung und Modernisierung des Stadions Goldene Meile grundsätzlich möglich. Bei einer Förderquote von 45 %, würde der Eigenanteil der Stadt etwa 950.000 EUR betragen.

Die zusätzlich geplanten Maßnahmen des Vereins sind hingegen nicht förderfähig, da es sich um Ausstattungsgegenstände und Neubauten handelt.

TuS Oberwinter

Der TuS Oberwinter plant den Umbau des bestehenden Verkaufsraums zu einer barrierefreien Unisex-Toilette. Die Baukosten werden auf rund 60.000 EUR geschätzt. Zudem ist die Errichtung eines modularen Containers als Betreuungs- und Lagerbereich vorgesehen. Die Kosten werden auf rund 38.300 EUR geschätzt.

SV Oedingen

Die Nutzung des Rasenplatzes in Oedingen ist aufgrund immer wiederkehrenden Maulwurf- und Wühlmäusebefalls nur sehr eingeschränkt möglich. Laut Aussage des Vereins wird der Rasenplatz derzeit von einer Jugendmannschaft, einer losen Trainingsgruppe, einer Fitness- und Gymnastikgruppe (in den Sommermonaten) sowie für Laufereinheiten durch die Fußball-Spielgemeinschaft Leimersdorf/Oedingen genutzt. Da die Spielgemeinschaft derzeit das Schiedsrichter-Soll des Fußballverbandes Rheinland nicht erfüllt, spielt die Mannschaft außer Konkurrenz.

Großer Wunsch ist es, den Platz zukünftig wieder für den Trainings- und Spielbetrieb nutzen zu können. Aufgrund der eingangs erwähnten Maulwurf- und Wühlmauseproblematik ist dies aktuell nicht möglich.

Eine Beseitigung wurde durch die Bauverwaltung mit folgendem Ergebnis geprüft:

In einem ersten Schritt sind die Tiere durch spezialisierte Firmen zu vertreiben. Während die Wühlmäuse mit Gift oder Lebendfallen gefangen werden könnten, müssen die unter Schutz stehenden Maulwürfe zunächst artgerecht vertrieben werden. Hierbei erweist sich die bereits eingebrachte vertikale Maulwurfsperrung als Hindernis, da diese die Tiere nun am Verlassen des Geländes hindern könnten.

Kosten können hierfür vorab nicht verlässlich abgeschätzt werden, da diese letztlich von Art, Umfang und Dauer der notwendigen Maßnahmen bis zum Vertreiben des letzten Tieres abhängen.

Im Anschluss ist es notwendig, den Sportplatz vollständig zu sanieren. Durch eine Neuanlage als Naturrasen-Platz würden Kosten von ca. 400.000 EUR entstehen, während ein Umbau auf Kunstrasen mit etwa 700.000 EUR zu veranschlagen ist. Diese Summe umfasst sowohl die Bodenbearbeitung als auch die komplette Installation des neuen Rasens.

Bei der Neuplanung sind Maßnahmen vorzusehen, die ein neuerliches Eindringen der Tiere verhindern oder zumindest wesentlich erschweren.

Eine Förderung durch das Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" ist für die Sanierung des Sportplatzes Oedingen grundsätzlich möglich. Die Investitionskosten müssen dabei mindestens 555.000 EUR betragen. Die Förderquote liegt bei 45 %.

Tennis Club Remagen

Der TC Remagen plant in den kommenden drei Jahren mehrere Baumaßnahmen. Für das Jahr 2026 ist die Errichtung eines Fahrradständers einschließlich Beleuchtung (7.000 EUR), die Sanierung der Damen-Duschen (20.000 EUR), die Grundsanierung eines Sandplatzes (35.000 EUR), die Erneuerung von Zaunanlagen (50.000 EUR) und die Einrichtung eines neuen Kinderspielplatzes (7.000 EUR) vorgesehen. Weitere Maßnahmen sind für die Jahre 2027-2029 vorgesehen. Insgesamt kommt der TC Remagen auf eine Gesamtinvestition von rund 567.000 EUR. Hierin enthalten ist die Errichtung zweier neuer Padelplätze für rund 150.000 EUR. Neubauten sind über das Bundesprogramm nicht förderfähig.

Der Entwurf des Haushalts 2026 sieht bereits einen Zuschuss von 25.000 EUR vor. Der TC Remagen beantragt Zuschüsse in dieser Höhe auch für die Haushaltsjahre 2027-2029. Des Weiteren ist geplant, einen LEADER-Förderantrag für die beiden Padelplätze zu stellen.

DLRG – Ortsverband Remagen

Aufgrund der Sanierung des Freizeitbads wird als Interimslösung die Aufstellung eines mobilen Schwimmbeckens beantragt. Seitens der Vertreter der DLRG wurde sowohl eine Kauf- als auch eine Mietoption geprüft. Für den Kauf eines Schwimmbeckens müssen einschließlich Nebenkosten rund 620.000 EUR investiert werden. Bei einer Mietlösung reduzieren sich die Kosten um rund 162.000 EUR. Eine Kostenaufstellung ist der Anlage beigelegt.

Backes Verein Bandorf

Der Verein plant den Neubau eines Backes in Bandorf. Die Kosten werden, auch dank vieler Eigenleistungen, die der Verein aufbringen möchte, auf rund 110.000 EUR geschätzt. Zudem wird der Verein einen finanziellen Eigenanteil von 15.000 EUR aufbringen. Seit einigen Jahren sieht der städtische Haushalt einen Zuschuss in Höhe von 61.000 EUR, über drei Jahre, für den Neubau des Backes vor. Die Umsetzung der Planung konnte bisher nicht erfolgen, da das Bauleitplanverfahren noch nicht abgeschlossen war. Nun besteht Baurecht, so dass der Verein mit der Maßnahme beginnen kann.

Bürgermeister Björn Ingendahl schlägt vor, die förderfähigen Maßnahmen zur Erhaltung des Stadions Goldene Meile in den Jahren 2027 ff. anzugehen und einen entsprechenden Antrag vorzubereiten. Die Haushaltsmittel, die zur Sanierung der Ablaufrinne in den Haushaltsentwurf eingestellt wurden, sollten in der Konsequenz wieder gestrichen werden.

Hinsichtlich der zukünftigen Nutzung des Sportplatzes Oedingen, hatte Ortsvorsteher Olaf Wulf in den vergangenen Wochen Gespräche mit Vertretern des Vereins SV Oedingen und der Initiative "Zukunft Oedingen" geführt. Im Ergebnis konnte festgehalten werden, dass man auf die Sanierung des Rasenplatzes verzichten und stattdessen ein Multifunktionsfeld errichten möchte. Eine Förderung über das Bundesförderprogramm ist allerdings ausgeschlossen, da die Kosten rund 150.000,00 EUR betragen werden. Ergänzt wird dies durch Eigenleistungen der Initiative "Zukunft Oedingen" im Wert von rund 50.000,00 EUR.

Bürgermeister Björn Ingendahl schlägt vor, 150.000,00 EUR in den Haushalt 2026 einzustellen und einen Antrag auf Förderung über das LEADER-Programm zu stellen. Hier sei eine Förderung zwischen 65 und 75 % möglich. Sollte dies fruchtlos verlaufen, bestehe die Möglichkeit, eine Förderung über den Landessportbund zu beantragen. Dies müsste durch den SV Oedingen erfolgen (maximale Förderung: 40.000,00 EUR).

Der Antrag der DLRG auf Errichtung eines mobilen Schwimmbeckens komme für die Förderung nach dem Bundesprogramm nicht in Frage. Bedauerlicherweise scheide aber auch eine LEADER-Förderung aus, da die erforderliche Zusage für die Nachnutzung des Beckens trotz intensive Bemühungen durch die DLRG und den Bürgermeister nicht vorliege, so der Vorsitzende. Offen sei jedoch noch ein Antrag der DLRG bei der Stiftung Ehrenamt über 100.000,00 EUR Förderung. Die Entscheidung hierüber falle allerdings erst im Februar.

Da eine Förderung der geplanten Maßnahme derzeit ungewiss sei, habe er in den vergangenen Wochen Gespräche mit umliegenden Kommunen geführt, so Bürgermeister Björn Ingendahl. Mit dem Amtskollegen der Verbandsgemeinde Unkel wurde ein Lösungsvorschlag erarbeitet, den auch die Vertreter der DLRG mittragen würden. Das Hallenbad in Unkel wird der DLRG Zeiten zur Verfügung stellen. Im Gegenzug ist geplant, dass die Stadt Remagen Fachpersonal abstellen wird. Zur Unterstützung der DLRG beim Transport zum Unkelener Hallenbad sollten im Haushalt 2026 Mittel zur Verfügung gestellt werden. Bürgermeister Björn Ingendahl regt daher an, 10.000,00 EUR in den Haushalt einzustellen.

Was den Neubau des Backes in Bandorf betreffe, bedürfe es eines Zuschusses in Höhe von 110.00,00 EUR. Seit einigen Jahren sehe der Haushalt einen Zuschuss von 61.00,00 EUR vor. Nun gelte es, weitere 49.000,00 EUR zur Verfügung zu stellen. Er rege daher an, 110.000,00 EUR in den Haushalt 2026 einzustellen.

Abschließend führt Bürgermeister Björn Ingendahl noch einmal aus, dass eine Förderung nach dem Bundesprogramm "Sportmilliarde" für alle weiteren Anträge leider nicht zu tragen komme. Er schlägt daher vor, auf die Vereinsvertreter zuzugehen im gemeinsam zu erarbeiten, welche Fördermöglichkeiten für die geplanten Maßnahmen bestehen.

Beschluss:

- a) Stadion Goldene Meile:

Der Stadtrat beschließt, das Stadion Goldene Meile entsprechend der beigefügten Maßnahmenliste zu ertüchtigen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag zur Förderung im Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" zu stellen. Eine Umsetzung der geplanten Maßnahmen erfolgt in den Jahren 2027 ff..

Die Haushaltsmittel, die zur Sanierung der Ablaufrinne in den Haushaltsentwurf eingestellt wurden, sollen gestrichen werden.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

b) Sportplatz Oedingen:

Der Stadtrat beschließt, auf die Sanierung des Sportplatzes zu verzichten. Stattdessen soll auf dem Areal ein Multifunktionsfeld hergestellt werden. Die erforderlichen Kosten in Höhe von 150.000,00 EUR werden in den Haushalt 2026 eingestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag auf Förderung über das LEADER-Programm zu stellen.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei drei Gegenstimmen.

c) DLRG – Ortsverband Remagen:

Der Stadtrat beschließt, 10.000,00 EUR in den Haushalt 2026 einzustellen.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

d) Backes Bandorf:

Der Stadtrat beschließt, für die Errichtung des Backes Bandorf 110.000,00 EUR in den Haushalt 2026 einzustellen.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei vier Gegenstimmen. Ratsmitglied Andreas Köpping hat wegen Sonderinteresse den Sitzungstisch verlassen und an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Zu Punkt 17 – Festsetzen der Gebühren und Beiträge 2025; Abwasserbeseitigung
Vorlage: 0303/2025/1 –

Im Rahmen der laufenden Berichterstattung über die wirtschaftliche und organisatorische Entwicklung des kommunalen Eigenbetriebs wird mit dieser Vorlage ein Zwischenbericht für das laufende Wirtschaftsjahr vorgelegt. Ziel ist es, einen transparenten Überblick über die bisherigen Maßnahmen, die aktuelle Ertrags- und Aufwandslage sowie über etwaige Abweichungen gegenüber der Wirtschaftsplanung zu geben.

Der Bericht dient zugleich als Grundlage für die weitere strategische und finanzielle Steuerung des Betriebs und ermöglicht eine frühzeitige Bewertung notwendiger Anpassungen. Die Vorlage berücksichtigt die relevanten Kennzahlen gemäß § 21 Ei-

gAnVO sowie die Vorgaben der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und orientiert sich an den Grundsätzen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung.

Weiter wurden mit der Verabschiedung des Wirtschaftsplans 2025 die vorläufigen Vorausleistungen für die Abwassergebühren festgesetzt. Auf Basis des Zwischenberichts für das Abwasserwerk erfolgt die finale Festsetzung der Abwassergebühren für 2025.

Wie aus der Aufstellung in der Anlage ersichtlich ist, zeigt die Ertrags- und Aufwandslage im Abwasserwerk ein Defizit gegenüber dem im Wirtschaftsplan 2025 ausgewiesenen Jahresergebnis. Dies ist hauptsächlich auf eine Nachzahlung zum Ausgleich des Verrechnungskontos der EVM im Rahmen der Abwicklung der bisherigen Betriebsführung sowie auf die Gebührensenkung aufgrund des Zwischenberichts 2024 zurückzuführen.

Vor diesem Hintergrund wird seitens der Werkleitung eine Gebührenanpassung um 15 Cent, auf 2,80 EUR vorgeschlagen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die in den Wirtschaftsplänen dargestellten Verwaltungskostenbeteiligungen- und Erstattungen aus der Betriebsführung derzeit auf Annahmen und Erfahrungen aus der Betriebsführung der EVM beruhen. Die tatsächliche Kostenverteilung kann aufgrund weniger verifizierter Parameter variieren und wird sich im Rahmen der nächsten Jahresabschlüsse präzisieren.

Der Werkausschuss hat sich in der seiner Sitzung am 03.11.2025 mit dem Vorbericht beschäftigt und dem Stadtrat empfohlen, die Gebühren zu beschließen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt für die Jahresabrechnung 2025 folgende Abwassergebühren und Beiträge und macht diese öffentlich bekannt:

Schmutzwassergebühr	2,80 EUR/m ³
Wiederkehrender Beitrag	0,65 EUR/m ²
Fäkalschlammgebühr	30,00 EUR/m ³
Abwasserabgabe	17,90 EUR/Person

Einmalige Beiträge

Schmutzwasseranteil	1,39 EUR/m ²
Oberflächenwasseranteil	3,73 EUR/m ²

einstimmig beschlossen
Enthaltung 2

Zu Punkt 18 – Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2026 Vorlage: 0271/2025/1 –

Am 22.08.2025 wurde durch das Forstamt Ahrweiler der Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2026 übermittelt. Im Einzelnen stellen sich die Erträge und Aufwendungen für das Forstwirtschaftsjahr 2026 wie folgt dar:

Erträge:

a) Erlöse aus Holzverkauf	16.850 EUR
b) Rückläufe SEM	15.720 EUR
c) Jagdpacht	10.000 EUR
d) Wildschadenverhütungspauschale	1.022 EUR
e) Naturschutz und Landschaftspflege	5.500 EUR
f) Zuwendung Klimaangepasstes Waldmanagement	22.880 EUR

Zwischensumme: 71.972 EUR

Aufwendungen:

a) Sachaufwand ohne Unternehmer	70 EUR
b) Unternehmereinsatz gesamt	35.600 EUR
<i>Unternehmereinsätze im Forstbetrieb (10.000 EUR), Waldbegründung (1.500 EUR), Waldpflege (5.000 EUR), Waldschutz gegen Wild (1.200 EUR), Verkehrssicherung und Umweltvorsorge (2.000 EUR), Naturschutz und Landschaftspflege (5.500 EUR), Erholung und Waldleben (1.000 EUR), Wege (500 EUR), übriger Forstbetrieb (200 EUR), Habitatbaumauswahl (8.000 EUR), PEFC-Fördermodul (700 EUR)</i>	
c) Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	5.000 EUR
<i>Abgaben und Versicherungen</i>	
d) Anteilige Kosten für den Förster	9.900 EUR
e) Jagdpacht	10.000 EUR

Zwischensumme: 60.570 EUR

Überschuss: 11.402 EUR

Nach Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen ergibt sich somit ein voraussichtlicher Überschuss in Höhe von 11.402 EUR.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Stadtrat am 06.10.2025 empfohlen, dem Forstwirtschaftsplan zuzustimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2026 zu.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 19 – Stellenplanentwurf für das Jahr 2026 Vorlage: 0272/2025/3 –

Der Stellenplan liegt allen Ratsmitgliedern vor und wird noch einmal von Büroleiter Marc Göttlicher erläutert.

Mit dem Hinweis, dass der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplans ist, ruft der

Vorsitzende den nächsten Tagesordnungspunkt auf.

Zu Punkt 20 – Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2026
Vorlage: 0273/2025/3 –

Der Produkthaushaltsplan 2026 sowie die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 liegen allen Ratsmitgliedern vor. Kämmerer Björn Schröder erläutert die markanten Punkte (s. Anlage).

Anschließend erteilt der Vorsitzende Bettina Fellmer, Bündnis 90/Die Grünen, das Wort. Sie trägt nachfolgend aufgeführte Anträge vor:

1. Zum Produkt 55430 „Klimaschutz“ und Produkt 55100 Park- und Gartenanlagen, wird beantragt, mit der Umsetzung von kurzfristigen prioritären Maßnahmen des Klima-Anpassungskonzepts zu beginnen.
Zum einen sollte mit der Sensibilisierung der Bevölkerung für das angemessene Verhalten bei übermäßiger Hitze begonnen werden. Hierzu gehört die Organisation von allgemeinen Informationsveranstaltungen, bei denen auf vielfältigem bereits vorliegendem Material aufgebaut werden kann. Wichtiger ist jedoch ein Konzept zur Sensibilisierung und Schulung von Betreuungspersonal für junge, alte und kranke Menschen. Hierfür sollten ca. 20.000 EUR vorgesehen werden. Diese Leistungen müßten nicht zwingend von der Verwaltung selbst durchgeführt werden, sondern können zur Entlastung vergeben werden.
Eine weitere prioritäre Maßnahme ist die Identifikation und Umsetzung von Verschattungsmaßnahmen. Hier sollten für 2026 auf den im Anpassungskonzept benannten Flächen durch mobile oder permanente Bepflanzung erste Maßnahmen durchgeführt werden. Dies kann im Rahmen des Produkts 55100 Park- und Gartenanlagen begonnen werden und sollte bei Bedarf aufgestockt werden.

Bürgermeister Björn Ingendahl führt aus, dass die Energie- und Klimamanagerin der Stadtverwaltung Remagen diese Themen auf die Agenda gesetzt habe und Konzepte vorliegen, die herangezogen werden können. Der Etat für 2026 beträgt 20.000 EUR. Weitere Haushaltsmittel habe die Fachabteilung nicht gemeldet.

Prof. Dr. Frank Bliss (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) regt daraufhin an, den beantragten Betrag auf 7.500 EUR zu reduzieren. Mit diesen Mitteln könnten öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt werden. Thomas Nuhn (FBL) regt an, Mittel im Bedarfsfall und anlassbezogen zur Verfügung zu stellen. Rita Höppner (CDU) führt aus, dass der auf 7.500 EUR reduzierte Antrag unterstützt werde.

Nach kurzer Diskussion ergeht folgender

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Nein 14; Ja11; Enthaltung 1

2. Unter Bezug auf Produkt 57370 „Gemeindehaus Oberwinter“ wird beantragt, die Investitionskosten sowie alle dazugehörigen Planungskosten, sofern vergaberechtlich nach einer Prüfung möglich, in einem einzigen Vergabepaket zusammenzufassen. Hierzu möge die Verwaltung zusammen mit dem betreibenden Verein „Gemeindehaus Oberwinter“ die Kernelemente des Instandsetzungsbedarfs festlegen und auf deren Grundlage im Rahmen einer Ausschreibung einen qualifizierten Generalunternehmer mit der Gesamtdurchführung (Detailplanung gemäß den Vorgaben plus Umsetzung) beauftragen.

Bürgermeister Björn Ingendahl führt aus, dass dieser Antrag keinen Bezug zum Haushalt habe und regt an, diesen im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss zu beraten.

3. Produkt 28110 Heimat- und Kulturpflege: Das romanische Tor auf dem Hof der Kirche Peter und Paul ist einer der bedeutendsten Kulturschätze in Remagen, welches bisher noch nicht im Fokus von Anstrengungen zur Erhaltung stand. Aufgrund eines kurzfristig möglichen Gesprächs mit Pfarrer Marquardsen, dem Trierer Diözese Architekten und dem Vorsitzenden des Gemeinderates wurde deutlich, dass hier dringender Handlungsbedarf für eine langfristige Erhaltung besteht. Eindringende Feuchtigkeit gefährdet den Bestand des Tores akut. Die Gemeinde hat ein hohes Interesse an der Erhaltung des Tores.

Wir beantragen, dass die Stadt eine initiiierende Investition zum Erhalt des romanischen Tores in Höhe von 5.000 EUR im Haushalt 2026 vorsieht. Dies würde der jährlich bereitgestellten Zuwendung für die Apollinariskirche entsprechen. Damit kann eine erste Bestandsaufnahme des Tores und der benachbarten Mauern, sowie erste Absicherungsarbeiten durchgeführt werden. Parallel kann dann mit der katholischen Gemeinde gemeinsam über die Zukunft des Tores gesprochen werden und nach Finanzquellen für die Sanierung

gesucht werden. Hier käme z.B. die Stiftung Denkmalschutz oder Landesmittel in Betracht.

Hierzu führt der Vorsitzende aus, dass das Tor Bestandteil des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) sei und hierin Gelder vorgesehen seien. Daher sei eine Beschlussfassung entbehrlich.

Die seit Jahren geübte Praxis, die Stellungnahmen zu den Tagesordnungspunkten „Stellenplan und Haushalt“ en bloc abzugeben, wird beibehalten.

Die Haushaltsreden von Bürgermeister Björn Ingendahl, den Fraktionen von CDU, FBL, B90/Die Grünen, SPD und AfD sind der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Die Vorsitzende der FDP-Fraktion, Christina Steinhausen, erklärt, dass die FDP dem Haushalt nicht zustimmen werde.

Abschließend ergreift Bürgermeister Björn Ingendahl noch einmal das Wort um auf einige inhaltliche Punkte in den verschiedenen Haushaltsreden einzugehen. Anschließend lässt der Vorsitzende über Haushaltssatzung und Stellenplan abstimmen. Die Abstimmung hat nachstehendes Ergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	32+1
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder:	27+1
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss:

Damit sind Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen. Sie hat folgenden Wortlaut:

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT REMAGEN **FÜR DAS** **HAUSHALTSJAHR 2026**

vom 15. Dezember 2025

Der Stadtrat hat aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf (E8+E17)	45.368.370 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf (E15+18)	46.593.832 €
der Jahresfehlbetrag auf (E23)	-1.225.462 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf (F23)	710.966 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf (F27)	2.922.039 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf (F32)	16.468.017 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf (F33)	- 13.545.978 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf (F40)	12.835.012 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	13.280.012 €
zusammen auf	13.280.012 €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 18.000.000 €. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 18.000.000 €.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 3.000.000 €.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	345 v. H.
- Grundsteuer B auf	465 v. H.
- Gewerbesteuer auf	400 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	84 €
- für den zweiten Hund	108 €
- für jeden weiteren Hund	168 €
- für gefährliche Hunde	564 €

§ 6

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug 57.684.671,04 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt 56.903.040,04 € und zum 31.12.2026 55.677.578,04 €.

§ 7

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Remagen,

Björn Ingendahl
Bürgermeister

Zu Punkt 21 – Mitteilungen –

Mitteilungen liegen nicht vor.

Zu Punkt 22 – Anfragen –

Anfragen werden nicht gestellt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19:45 Uhr.

Remagen, den 28.01.2026
Der Vorsitzende

Schriftführer/in

Björn Ingendahl
Bürgermeister

Beate Fuchs